



# BAUKAMMER BERLIN

Zeitschrift für die im Bauwesen tätigen Ingenieure

Brückenbaupreis 2014:

## Hochbahnviadukt der U2 in engerer Wahl



Foto: Deutscher Brückenbaupreis 2014

**Gaslicht Berlin auf der Liste des WORLD MONUMENTS WATCH** Seite 44

**Missbrauch öffentlicher Aufträge zu gesellschaftspolitischen Zielen?** Seite 53

**Akademisierungswahn und OECD-Verwirrung** Seite 28

**Ingenieurstatistik der Bundesingenieurkammer** Seite 35

**Aufbewahrungsfristen in Ingenieurbüros** Seite 61

# Baublaufstörungen mit Auswirkungen auf die Bauzeit

Dr.-Ing. Peter Pietschmann (PBI Pietschmann Beratende Ingenieurgesellschaft mbH)  
und Rechtsanwalt und Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht Jörg Umlauf (DBM | RECHTSANWÄLTE)

## Teil 2 (Fortsetzung des Beitrages aus Heft 3/2013)

### 5. Systematik möglicher Anspruchsgrundlagen

Wir haben im Teil 1 dieser Darstellung unter dem Gliederungspunkt 2 (veröffentlicht im Heft 3/2013, dort Seiten 54 bis 56) erläutert, dass Störungen aus dem Verantwortungsbereich des AG wie des AN stammen können.

#### 5.1 Vergütungsansprüche

Macht der AG von der Möglichkeit Gebrauch, nach § 1 Abs. 3 VOB/B Änderungen des Bauentwurfes anzuordnen oder nach § 1 Abs. 4 VOB/B die Ausführung zusätzlicher Leistungen zu verlangen, stehen dem AG nach § 2 Abs. 5 bzw. Abs. 6 VOB/B Ansprüche auf Anpassung der Vergütung bzw. zusätzliche Vergütung zu.

Diese bemessen sich nach den vertraglichen Preisgrundlagen. Zwar sind bei der Preisanpassung infolge von Änderungen nach § 2 Abs. 5 VOB/B die Mehr- oder Minderkosten zu berücksichtigen, jedoch bilden auch hier die vertraglichen Preisgrundlagen die Basis der Anpassung.

Hat der AN z.B. seine Baustelleneinrichtung für wöchentlich 500,00 Euro angeboten, hat er aber tatsächlich Kosten in Höhe von 700,00 Euro, erhält er – soweit er die Störung und deren terminlichen Konsequenzen nachweisen kann – auf dieser Basis lediglich 500,00 Euro wöchentlich im Verlängerungszeitraum.

Entsprechendes gilt natürlich, wenn dem AN tatsächlich lediglich Kosten in Höhe von 300,00 Euro wöchentlich entstehen.

#### 5.2 Schadenersatzansprüche

Nach § 6 Abs. 6 VOB/B hat der andere Teil Anspruch auf Ersatz des nachweislich entstandenen Schadens, wenn die hindernden Umstände von einem Vertragsteil zu vertreten sind.

Auf dieser Basis kann somit bei Behinderungen, die der AG zu vertreten hat und die terminliche Auswirkungen haben, der AN die ihm tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Mehrkosten geltend machen. Auf die vertragliche Preisgrundlage wird hier nicht abgestellt.

Ebenso kann in dem Fall, wo der Auftrag-

nehmer Behinderungen zu vertreten hat und diese infolge von Verzögerungen zu Schäden auf Seiten des AG führen, z.B. Vertragsstrafen infolge verzögerter Fertigstellung oder Mietausfälle infolge verzögerter Übergabe, diese vom AN ersetzt verlangen.

#### 5.3 Entschädigungsansprüche

Nach § 642 Abs. 1 BGB kann der AN eine angemessene Entschädigung verlangen, wenn für die Herstellung des Werkes eine Handlung des AG erforderlich ist und der AG sich durch das Unterlassen der Handlung in Verzug der Annahme befindet. Eine solche Konstellation liegt regelmäßig dann vor, wenn der AG die nach § 3 Abs. 1 VOB/B (Planunterlagen) und § 3 Abs. 2 VOB/B (Abstecken der Hauptachsen) sowie nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 VOB/B (Genehmigungen und Erlaubnisse) zu schaffenden Voraussetzungen für die Ausführung der Leistung des AN nicht bereitstellt. Gleiches gilt bei fehlenden, unvollständigen oder mangelhaften Vorunternehmerleistungen.

Nach § 642 Abs. 2 BGB bestimmt sich die Höhe der Entschädigung nach der Dauer des Verzuges und der Höhe der vereinbarten Vergütung. Der Unternehmer muss sich das anrechnen lassen, was er infolge des Verzuges an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwerben kann.

Grundsätzlich ist danach auch in dieser Konstellation die vertragliche Preisbasis maßgeblich für die Höhe des Entschädigungsanspruches. Wir hatten die Konsequenzen dieses Umstandes unter dem Gliederungspunkt 5.1 bereits beispielhaft dargestellt.

### 6. Mehrkosten infolge von Bauverzögerungen

#### 6.1 Regelmäßig anfallende Mehrkosten

Regelmäßig anfallende Mehrkosten stellen dar:

- Kosten für bauaufsichtführendes Personal

Typische Kosten sind solche für Bauleiter und Poliere, deren Einsatz sich aufgrund der Verzögerung verlängert. Bei Eintritt

von gravierenden Störungen können neben den Kosten für den verlängerten Einsatz Kosten für zusätzliches aufsichtführendes Personal im Störungszeitraum entstehen.

- Kosten für die Baustelleneinrichtung

Die Kosten für die Baustelleneinrichtung unterscheiden sich je nach Gewerken, Lage und Größe der Baustelle erheblich. Hierbei sind wesentliche Bestandteile die Kosten für die Unterbringung der Bauleitung und des gewerblichen Personals sowie die Vorhaltung der Baustelleninfrastruktur.

- Vorhaltekosten für Baugeräte

Hierzu gehören zum einen Vorhaltekosten für Geräte, die einer Vielzahl von Bauleistungen zuzuordnen sind (z.B. Kran, Kleingeräte), zum anderen Geräte, die für die Verlängerung einzelner Teilleistungen (z.B. Erdbau, Baugrubenerstellung, Betonarbeiten) vorzuhalten sind.

- Unterdeckung Allgemeiner Geschäftskosten (AGK)

Die AGK entstehen im Unternehmen auftragsunabhängig und sind größtenteils zeitabhängig. Die AGK sind über Zuschläge in der Kalkulation Bestandteil der Vertragspreise. Infolge von Bauverzögerungen reduzieren sich die abrechenbaren Leistungen und damit auch der darin enthaltene Teil für die AGK. In der Regel entsteht im Verzögerungszeitraum eine Unterdeckung der AGK.

- Erhöhungen der Kosten für Material und Personal

Verursacht durch Bauverzögerungen können sich die Beschaffung von Baumaterialien sowie der Personaleinsatz zeitlich verschieben. Aufgrund der Verschiebung erhöhen sich Preise im verzögerten Ablauf gegenüber denen, die bei Vertragsschluss vom Unternehmer kalkuliert worden sind.

#### 6.2 Berechnungsmethoden

##### Auf Basis des Vertragspreisniveaus

Bei Fällen, in denen der AG Modifikationen des Leistungs-Solls angeordnet hat, dies können auch Änderungen des Bau-

ablaufs sein, erfolgt die Berechnung der Mehrkosten nach § 2 Abs. 5 und 6 VOB/B auf Basis der Vertragspreise. Ausgangspunkt bilden die in der Kalkulation des AN ausgewiesenen Kosten.

- Auf Basis der nachweislich entstandenen Kosten

Die Berechnung von Mehrkosten auf Nachweisbasis erfolgt anhand von Rechnungsbelegen und Auswertung der Betriebsbuchhaltung.

- Bewertung nach angemessenen Preisen

In die Berechnung von Verzögerungskosten auf Basis von angemessenen Kosten fließen baubetriebliche Erfahrungswerte für die Leistungsansätze sowie Baupreise, die Leistungszeitpunkt und Leistungsort berücksichtigen, ein.

- § 287 ZPO „Schadensschätzung“

Voraussetzung für die Schätzung der Kosten ist der Kausalitätsnachweis zwischen Störungsursache und kostenauslösendem Schadensereignis. Die Schadensschätzung erfolgt baubetrieblich qualifiziert unter Berücksichtigung des tatsächlichen Baugeschehens, der Angemessenheit und unter Heranziehung der unternehmerischen Kalkulation.

#### 6.3 Die Bedeutung der unternehmerischen Kalkulation

Die bauauftragsbezogen vom Unternehmer ermittelten Kosten stellen seine Kalkulation dar. Ausgangspunkt ist die vom Auftraggeber ausgeschriebene Leistung. Zur Preisbildung greift der Unternehmer einerseits auf Erfahrungswerte aus abgerechneten Projekten zurück, andererseits berücksichtigt er den jeweiligen Betrieb mit seiner spezifischer Personal- und Kostenstruktur. Gleichzeitig fließen die jeweilige Auftragssituation sowie Einschätzung des Auftraggebers in seine Kalkulation und damit in den Angebotspreis ein.

Im Rahmen der Ermittlung und Prüfung von Nachtragsforderungen sind die Angebots- und Auftragskalkulation von besonderer Bedeutung. Sie bilden die Preisgrundlage des abgeschlossenen Bauvertrages, auf ihnen aufbauend sind vom Unternehmer die Nachtragspreise zu kalkulieren. Bei Kostenforderungen im Zusammenhang mit Vergütungs- und Entschädigungsansprüchen verursacht durch Bauablaufstörungen, sind ebenfalls die Vertragspreise heranzuziehen. Im Falle von Schadensersatzforderun-

gen wird man die bei Abschluss des Vertrages kalkulierten mit den geltend gemachten Kosten zur Prüfung ihrer Plausibilität kontrollieren.

Kostenforderungen verursacht durch Bauablaufstörungen lassen sich nur dann angemessen bewerten, wenn eine „aussagekräftige“ Kalkulation mit detaillierten Angaben zu den Herstellkosten, den Allgemeinen Geschäftskosten sowie zu Wagnis und Gewinn vorliegt.

#### 6.4 Dokumentation als Grundlage der Nachweisführung

Wir haben bereits im Teil 1 dieser Darstellung unter den Gliederungspunkten 4.2 und 4.3 erläutert, dass für den Nachweis der zeitlichen Folgen von Störungen, konkret für jeden einzelnen Sachverhalt der Sollablauf, die Störungskonsequenzen und der Ist-Ablauf betrachtet werden müssen. Dies verlangt eine genaue Dokumentation. Gleiches gilt auf der Kostenseite. Egal, ob Vergütungs-, Schadenersatz- oder Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden sollen, in jeder dieser Konstellationen müssen die vertraglichen Leistungen und die korrespondierende vertragliche Vergü-

tung sauber herausgearbeitet werden. Auf dieser Basis können Ansprüche wegen der zeitlichen Folgen von Störungen ermittelt werden. Bei Vergütungs- und Entschädigungsansprüchen werden die vertraglichen Preise fortgeschrieben, bei Schadenersatzansprüchen die Mehrkosten im Verlängerungszeitraum aufgestellt.

#### 7. Zusammenfassung

Das Thema „Bauablaufstörungen“ gewinnt zwischen den Vertragsparteien zunehmend an Bedeutung. Dies hat zur Folge, dass der AG einerseits neue Vertragstermine verlangt, andererseits vom AN eine entsprechende Vergütung gefordert wird. Zur Erzielung einer zeitnahen Vereinbarung zum weiteren Bauablauf empfiehlt sich eine hinreichend qualifizierte Baustellendokumentation sowie die Hinterlegung einer aussagekräftigen unternehmerischen Kalkulation. Mittels der Dokumentation lassen sich die Ursachen für die eingetretenen Verzögerungen feststellen; die Kalkulation stellt die geeignete Grundlage für preisliche Vereinbarungen dar.

## Europäische Normung erfordert Umdenken bei allen Baubeteiligten

### Deutscher Stahlbau bei Umstellung auf EU Normen Vorreiter Über 1300 im Stahlbau tätige Firmen sind bereits zertifiziert Stahlbauweise vorbildlich für Recycling-Anforderungen der neuen EU-Bauproduktenverordnung

Angelika Demmer



Für Planer, Hersteller und Handel sind der 01.07.2013 und der 01.07.2014 wichtige Stichtage zur Anwendung der harmonisierten europäischen Normen, hierauf weist bauforumstahl hin. Mit in Kraft treten der EU-Bauproduktenverordnung am 01.07.2013 müssen Hersteller von Bauprodukten eine Leistungserklärung erstellen, in der sie die Verantwortung für wesentliche Merkmale ihrer Bauprodukte übernehmen. Nur mit dieser Leistungserklärung darf ein Bauprodukt die CE-Kennzeichnung führen und auf den

Markt kommen. Der deutsche Stahlbau ist hierauf gut vorbereitet. Bis Mitte 2013 waren in Deutschland schon über 1300 Stahlbaubetriebe sowie Unternehmen des Stahlhandels mit Anarbeitung für den Stahlbau zertifiziert, in den übrigen 26 europäischen Ländern sind es bisher nur rd. 400 Betriebe.

Bereits am 01.07.2012 wurden die Eurocodes 3 und 4 für den Stahl- bzw. Stahlverbundbau gemeinsam mit weiteren Eurocodes im Bauwesen bauaufsichtlich eingeführt. Seit diesem Termin gelten sie als Technische Baubestimmungen – derzeit noch mit geringen Ausnahmen in einzelnen Bundesländern. Für alle nach Eurocode geplanten Bauvorhaben ist auch die Fertigungsnorm EN 1090-2 verbindlich.